

---

TOP 7 Abschnitt: Zwischenbericht zu Kreisdiakonie und Sonderseelsorge

### Einleitung

Die Landessynode der ELKTh hat auf Ihrer 10. Tagung (21. - 24. November 2007) das Kirchenamt unter anderem gebeten, prüfbare Alternativen (Anbindung bei der EKM oder beim Kirchenkreis) zur Zuordnung, Finanzierung und Verwaltung der Sonderseelsorge (Klinik- und Gefängnisseelsorge) und der Arbeit der Kreisdiakonie- und Beratungsstellen vorzulegen. (Beschlussdrucksache 2b/6, Ziffer 1 der Anregungen)

Die Föderationssynode hat sich auf Ihrer 5. Tagung vom 15. bis 16. Februar 2008 in Lutherstadt Wittenberg im Rahmen der Aussprache über die Strukturanpassung ebenfalls mit der zukünftigen Konzeption zu den Bereichen Religionsunterricht, Diakonie in den Kirchenkreisen und Sonderseelsorge befasst. Dabei ist deutlich geworden, dass es einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Konzeption dieser Bereiche und den Grundsätzen eines zukünftigen Finanzgesetzes der EKM gibt. Die Föderationssynode hat den Auftrag erteilt, dass der Landessynode der EKM bis 2010 „eine gemeinsame Konzeption zu den Bereichen Religionsunterricht, Diakonie in Kirchenkreisen und Sonderseelsorge vorzulegen“ (Ziffer 2 der Beschlussdrucksache 3/10B).

Damit ist die Aufgabenstellung der Landessynode der ELKTh aufgenommen worden. Allerdings soll sie wegen des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen den Fragen zukünftiger inhaltlicher Konzeptionen und der Frage der Struktur eines zukünftig gemeinsamen Finanzsystems erst im Jahr 2010 erledigt werden.

Da das für die Arbeitsbereiche Seelsorge und Diakonie zuständige Referat in der Zeit zwischen Januar und April 2008 vakant war, konnte es keine intensive Weiterarbeit an diesen Themen geben. Dennoch kann ein Zwischenbericht gegeben werden, der die vorfindliche Situation darstellt und Perspektiven für die Weiterarbeit aufzeigt.

### **1. Diakonie in den Kirchenkreisen**

Zunächst ist auf die einschlägige Bestimmung zur Diakonie im Entwurf der Verfassung der EKM hinzuweisen. Im Artikel 3 Absatz 3 heißt es: „Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche geschieht in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche, in diakonischen Einrichtungen und Werken. Sie unterstützen einander in ihrem Dienst am Nächsten.“

In dieser Bestimmung ist bereits ein wichtiger Grundsatz enthalten: Diakonie ist eine Aufgabe für alle Ebenen des kirchlichen Dienstes. Und dies deswegen, weil sie eine unaufgebbare Form ist, in der das Evangelium bezeugt wird.

Unabhängig davon ist zu regeln, wie diese Aufgabe im Einzelnen strukturell und finanziell wahrgenommen wird.

Für die Wahrnehmung kreisdiakonischer Aufgaben sind die Teilkirchen der EKM unterschiedliche Wege gegangen.

#### **1.1. ELKTh**

Derzeit erfolgt die Finanzierung der Kirchenkreissozialarbeit in der ELKTh zentral aus landeskirchlichen Mitteln, indem das jährliche Gesamtbudget nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts auf der Basis der Strukturanpassung zur Verfügung gestellt wird. Die Mittel werden gegenwärtig über die Geschäftsstelle des DW der EKM den Superintendenturen zugeordnet. Im Jahr 2008 sind das 1.593.000,- Euro. Derzeit werden so 22,4 Anstellungsverhältnisse für Fachkräfte und 6,8 Anstellungen für Verwaltungsmitarbeiterinnen finanziert. Diese arbeiten an insgesamt 23 Standorten.

## 1.2. EKKPS

Deutlich anders wird diese Arbeit in den Kirchenkreisen der EKKPS organisiert und finanziert. Die bis zur Wende in vielen Kirchenkreisen der EKKPS noch bestehenden Fürsorgetellen wurden seit 1990 schrittweise aufgelöst und zumeist in kreisdiakonische Werke überführt. Diese Werke hatten gerade in den ersten Jahren eine bunte Palette von Aufgaben integriert. In den Folgejahren gab es häufig eine stärkere Profilierung auch nach der Maßgabe, welche Arbeiten durch die öffentlichen Kostenträger auskömmlich finanziert wurden.

Aufgaben der kreisdiakonischen Arbeit werden in der KPS durch teilweise erhebliche Zuschüsse einzelner Kirchenkreise aus ihrem Grundbetrag an die Träger der sozialdiakonischen Arbeit finanziell abgesichert. Eine aktuelle Erhebung über die Gesamtsumme, die die Kirchenkreise aus ihren Haushalten dafür zahlen, und in welchem Umfang diese Summe durch staatliche Fördermittel ergänzt werden, gibt es nicht. Es wird zu den nächsten Schritten gehören, hierfür eine Übersicht zu bekommen.

Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang, dass auch Kirchengemeinden sozialdiakonische Aktivitäten selbst betreiben (Kindertagesstätte/ Obdachlosenunterkunft / Tafeln) bzw. sich durch finanzielle Zuschüsse für diese Arbeitsbereiche verantwortlich zeigen.

## 1.3. Stand der Entwicklung eines zukunftsfähigen Konzepts für die EKM

Es liegt in der Natur der Sache, dass es nicht leicht ist, bei dieser Ausgangslage eine gemeinsames Konzeption der EKM zu entwickeln. In der Phase der Vorbereitung und der Umsetzung des Beschlusses zur Fusion der drei Diakonischen Werke haben sich mehrere Arbeitsgruppen mit der künftigen Gestaltung der kreisdiakonischen Arbeit befasst. Der Fachverband Kirchenkreissozialarbeit und Kreisdiakonie hat die inhaltlichen Gemeinsamkeiten trotz der noch bestehenden unterschiedlichen Strukturen der Arbeit unterstrichen und Vorschläge zur Neugestaltung des Verhältnisses von regionaler Diakonie und Kirchenkreis erarbeitet. Eine kritische Prüfung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen und des Fachverbands seitens des Kirchenamts und der Föderationskirchenleitung steht noch aus. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich der inhaltlichen Aufgabenstellungen und Perspektiven ein weitgehender Konsens besteht, der kurz so zusammengefasst werden kann:

- Gemäß den Bestimmungen des Entwurfs der Verfassung der EKM ist kreisdiakonische Arbeit eine unaufgebbare Aufgabe der Kirchkreise. Sie gilt es, bezogen auf die jeweilige Situation, zu gestalten und weiterzuentwickeln. Dabei ist auf eine Vernetzung mit der Arbeit der Kirchengemeinden zu achten und es sind Synergien zwischen gemeindlichem Leben und Arbeiten und kreisdiakonischer Arbeit zu entwickeln.
- Hinsichtlich der strukturellen und finanziellen Absicherung dieser Arbeit ist zu unterscheiden zwischen der Umsetzung einer zukünftigen Gesamtkonzeption der EKM und den Übergängen, die zu definieren und zu gestalten sind. Dabei muss selbstverständlich der Grundsatz gelten, dass Aufgaben nur dann übertragen werden können, wenn dafür auch die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

## 2. Sonderseelsorge

Auch für die verschiedenen Arbeitsbereiche der Seelsorge gilt, dass sie zu den wesentlichen Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche gehören und eine der Formen sind, in denen das Evangelium bezeugt wird. In diesem Sinn ist auch die Seelsorge eine Aufgabe für alle Ebenen kirchlichen Lebens und Arbeitens. Im Beschluss der Synode der ELKTh vom November 2007 ist vor allem auf die Klinikseelsorge und die Gefängnisseelsorge hingewiesen worden. Hier sollen zunächst kurz alle Bereiche der Sonderseelsorge aufgeführt werden. Dabei wird jeweils die bisherige strukturelle Zuordnung benannt und, soweit vorhanden, auf Refinanzierungen verwiesen.

## Arbeitsbereiche der Sonderseelsorge in der EKM

Die Zusammenstellung macht keine Aussagen über Anstellungsumfänge, sondern zählt lediglich die Personen auf, die in dem jeweiligen Arbeitsgebiet beschäftigt sind.

Seelsorgebereich	ELKTh	EKKPS
Klinikseelsorge	23 Anstellungen bei der Landeskirche mit unterschiedlichen Refinanzierungen durch die Kliniken	42 Anstellungen bei den Kirchenkreisen mit unterschiedliche Refinanzierungen durch Kliniken
Gefängnisseelsorge	5 Anstellungen bei der Landeskirche, Refinanzierung durch Land	12 Anstellungen bei den Kirchenkreisen, Refinanzierungen durch die Länder
Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen	1 Anstellung bei der Landeskirche (75%) mit Zuordnung zum Süden der EKM  bisweilen Beauftragungen in Kirchenkreisen	1 Anstellung bei der Landeskirche (75%) mit Zuordnung zum Norden EKM  bisweilen Beauftragungen in Kirchenkreisen
Polizeiseelsorge	1 Anstellung bei der Landeskirche in Verbindung mit einer Anstellung beim Freistaat  Beauftragungen im Nebenamt	1 Anstellung bei der Landeskirche mit teilweiser Erstattung durch Land  1 Anstellung im Kirchenkreis (MD) Beauftragungen im Nebenamt
Notfallseelsorge	In Mitverantwortung des Landespolizeipfarrers  Vor Ort im Ehrenamt	In Mitverantwortung der LandespolizeipfarrerIn  Vor Ort im Ehrenamt
Telefonseelsorge	1 Anstellung bei Verein (Jena)	3 Anstellungen bei Kirchenkreis (Magdeburg) bzw. Verein (Halle u. Erfurt)
Seelsorge in der Bundeswehr	2 Anstellungen über das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr (Mitwirkung der Landeskirche bei Besetzung)	4 Anstellungen über das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr (Mitwirkung der Landeskirche bei Besetzung)  1 Nebenamtlich mit Sachkostenerstattung und Aufwandsentschädigung

Der Vergleich zwischen den Teilkirchen zeigt, dass in den meisten Arbeitsfeldern der Sonderseelsorge vergleichbare Strukturen und Finanzierungswege bestehen. Unterschiede bestehen in den Arbeitsfeldern der Klinikseelsorge und der Gefängnisseelsorge hinsichtlich der Zuordnung zur Landeskirche bzw. zu den Kirchenkreisen. Dabei gilt für beide Teilkirchen, dass unabhängig von der strukturellen Zuordnung und der Finanzierung die gute Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und den in der Sonderseelsorge tätigen Pfarrern und Pastorinnen ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit ist bzw. werden sollen. Die Arbeitsfelder der Sonderseelsorge sind stets als Funktion gemeindlichen Lebens und Arbeitens zu verstehen. Im Sinne des Grundsatzes der Subsidiarität werden sie zweckmäßigerweise auf der Ebene der Kirchenkreise oder der Landeskirche verantwortet. Der Bezug zu den Kirchengemeinden sollte jedoch stets bewusst bleiben und die Zusammenarbeit gesucht und gestaltet werden.

### **3. Perspektiven der Weiterarbeit**

Die Frage, ob zukünftig die Arbeitsbereiche der kreisdiakonischen Arbeit und der Sonderseelsorge der EKM zugeordnet werden oder den Kirchenkreisen übertragen werden, ist nicht nur eine finanztechnische Frage. Konzeptionell spricht sehr viel dafür, dass aus Gründen einer gelingenden Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kirchenkreisen und den in der kreisdiakonischen Arbeit und in der Sonderseelsorge Tätigen viel Verantwortung dorthin verlagert wird, wo die Arbeit an und mit den Menschen geschieht und wo am ehesten eingeschätzt werden kann, wie die Schwerpunkte zu setzen sind. Aufgabe des zukünftigen Finanzsystems der EKM wird es sein, die Bedingungen dafür zu schaffen. Deswegen wird es zum Prozess der Erarbeitung des neuen Finanzsystems der EKM gehören, dass die Arbeitsbereiche der kreisdiakonischen Arbeit und der Sonderseelsorge besonders in den Blick genommen werden. Deutlich ist schon jetzt, dass einige Arbeitsbereiche der Sonderseelsorge auf jeden Fall weiterhin der Landeskirche zuzuordnen sind. Dies betrifft die Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen, die Polizei- und Notfallseelsorge und die Seelsorge in der Bundeswehr.

Die Weiterarbeit wird sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren haben:

1. Mit der Entscheidung einer Aufgabenzuweisung muss die mit der Erfüllung beauftragte Ebene durch das Finanzsystem in die Lage versetzt werden, die ihr aufgetragenen Aufgaben auch erfüllen zu können.
2. Alle kirchlichen Ebenen sollen einen Entscheidungsspielraum eingeräumt bekommen, die Schwerpunkte ihres Engagements entsprechend klarer Standardvorgaben selbst zu wählen.
3. Die Verwaltung der jeweiligen Aufgaben hat die Ebene zu erfüllen, der entsprechend der Finanzsystematik die dazu notwendigen Mittel zugewiesen worden ist.
4. Die Landeskirche hat für alle seelsorgerlichen und sozialdiakonischen Aufgabenfelder die Standards für Qualität festzustellen und durch ihre Aufsicht abzusichern.
5. Die Landeskirche wird selbst nur dort aktiv, wo Kirchenkreise nicht sinnvoll Träger sein können.
6. Die Kirchenkreise wiederum übernehmen nur die Aufgaben, die Kirchengemeinden selbst nicht sinnvoll übernehmen können.

Im Rahmen solcher Grundsätze sind die Entscheidungen für strukturelle Zuordnungen und die Zuweisung von Mitteln zu fällen.

### **4. Schritte zur Vorlage eines Berichts an die Landessynode der EKM im Jahr 2010**

Dem Auftrag der Föderationssynode folgend sollen bis 2010 folgende Schritte gegangen werden:

1. Zusammenstellung einer Übersicht über den gegenwärtigen Stands der konzeptionellen und strukturellen Überlegungen (Zusammenarbeit mit DW, Konventen der Klinik- und Gefängnisseelsorge sowie Kirchenkreisen),
2. Abstimmung mit dem Arbeitsprozess der Erarbeitung des Finanzsystems der EKM (Zeitplanung, Vernetzung),
3. Erarbeitung der Konzeptionen in Zusammenarbeit mit dem DW bzw. den Seelsorgekonventen,
4. Vorstellung und Debatte in den Arbeitsbereichen und dem Superintendentenkonvent,
5. Fertigstellung der Vorlage bis September 2010.